

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usterl., Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band II. Nro. CXXIX.

Bern, den 6. Jan. 1800. (16. Nivose VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, II. Nov.

(Fortsetzung.)

Anderwerth. Wohl ist eine Strafe gegen Gemeinden, die jenem Gesetz sich entziehen, nothwendig, allein solche Strafen, wie hier das Direktorium vorschlägt, sind übertrieben und unausführbar, besonders in dem gegenwärtigen Zustand von einem grossen Theil der Gemeinden Helvetiens; ich fordere Verweisung dieser Bothschaft an eine Commission.

Desloes glaubt zwar, diese Vorschläge wären leicht ausführbar, aber nicht gerecht; er stimmt übrigens Anderwerth bei, dessen Antrag angenommen wird.

In die Commission, welche auf Bourgeois Antrag in 2 Tagen ihr Gutachten vorlegen soll, werden ernannt: Anderwerth, Grafenried, Egg von Ryken, Detray und Millet.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und unheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Unter den mancherlei Lasten, die als eine Folge des Krieges auf dem helvetischen Volke liegen, ist diejenige der Fuhr-Requisitionen durch die Allgemeinheit und ununterbrochene Fortdauer unstreitig eine der drückendsten. Auch bei einer ganz vollständigen Entschädigung würden sie immer eine Last bleiben, indem dadurch dem Landbau nicht selten seine nothwendigsten Werkzeuge entzogen werden. Um so viel drückender muss dieselbe aber seyn, wenn kaum die Hälfte der wirklichen Auslagen gegen die französischen Administration in Rechnung gebracht

werden kann, und wenn von allen seit anders halb Jahren angehäuften Schuldansprüchen dieser Art noch keine einzige befriedigt ist. Bei dem Unvermögen der Regierung, die erforderlichen Vorschüsse zu machen, musste diese Beschwerde nothwendigerweise auf die Gemeinden zurückfallen, und ist auch bis dahin von denselben mit weniger Ausnahme getragen worden. Alles, was zu ihrer Erleichterung geschehen konnte, bestand in einer gegen die Größe des Bedürfnisses ganz unbedeutenden und nur selten dargereichten Unterstützung, so wie in der Errichtung von Fuhrparken, die auf denjenigen Plätzen, wo die umliegenden Gemeinden nicht hinreichende Transportmittel darbieten, oder ihrer Herbeischaffung vollends untergelegen waren, aus verschiedenen Kantonen zusammengezogen wurden.

Die Fuhr-Requisitionen werden also zur wirklichen Auflage, und zwar in solchem Grade, dass viele Gemeinden zu Bestreitung derselben bereits ihre Gemeindgüter erschöpft, und darüberhin sich noch mit wiederholten Steuern belegt haben. Um dieselben nicht willkürlichen Militärverfügungen preis zu geben, müssen die administrativen Behörden sich mit der Anordnung dieses Dienstes befassen, und wenn nicht die den Dachpässen besonders ausgesetzten Gegenden darüber völlig zu Grunde gehen sollten, so musste ihnen aus andern Theilen der Republik zu Hülfe gekommen werden.

Zu dieser Maafzregel fand sich das Vollziehungsdirektorium durch euere wiederholten Einladungen, die unter den Folgen des Krieges vorzüglich leidenden Gemeinden zu erleichtern, um so viel eher berechtigt, als ihm zu dem Ende kein anderes Mittel, wie die Vertheilung der Lasten, übrig blieb, und es hat daher auch für alle übrigen Militärbeschwerden seine Zuflucht dazu nehmen müssen. Allein diejeni-

gen Gemeinden, die von dem Schauplatze des Krieges weiter entlegen, durch keine militärischen Zwangsmittel bedroht werden, fühlen nur die Last, die man ihnen aufzulegen genöthigt ist, und kennen die ungleich größere nicht, die man von ihnen und andern zugleich abzuwenden sucht. Nur zu oft weigern sie sich daher, selbst den regelmäßigen Requisitionen ein Ge- nüge zu thun, unter dem Vorwände, daß kein Gesetz sie zu solchen Leistungen verpflichte. Um diese Hindernisse, welche ein wesentlicher Theil des Dienstes für die Armee noch täglich antrifft, zu beseitigen, ganz besonders aber, um die beschwertern Gegenden der Republik durch das einzige anwendbare Mittel erleichtern zu können, ladet euch, Bürger Repräsentanten, das Vollziehungsdirektorium ein, durch eine gesetzliche Verfügung.

1) Die Gemeinden zu denjenigen Vorschüssen, welche das Fuhrwesen für die Armeen, so wie andere unausweichliche und daher von der Regierung zugegebene Requisitionen erfordern, nach Verhältniß ihrer Vermögensumstände zu verbinden.

2) Das Vollziehungsdirektorium zu bevollmächtigen, daß, so oft es die Umstände erheischen, und jedesmal auf die angemessenste Weise, die Vertheilung der Fuhr-Requisitionen sowohl als der übrigen Kriegslässen von den beschwertern Theilen der Republik auf die minder beschwertern von ihm möge anbefohlen und veranlaßt werden.

3) Diejenigen öffentlichen Beamten, welche das Vollziehungsdirektorium zu dem Ende beauftragen wird, zur Verfügung von Militär-Exekution zu bevollmächtigen, wenn die hartnäckige Widerseglichkeit einer Gemeinde gegen vorschriftmäßige ergangene Requisitionen dieses Zwangsmittel erfordern sollte.

Bern, den 8. Nov. 1799.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
S a v a r y.

Im Namen des Direktoriums der Generalsekr.
M o u s s o n.

(Die Fortsetzung folgt.)

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Zwei und vierzigste Sitzung.
(Fortsetzung.)

(Geschluß von Küttimanns Rede.)

Und du Helvetier, was thatest du bei diesen Stürmen, die ganz Europa erschütterten? hat der Vulkan auch dich untergraben? benutztest du die Erfahrungen, die vor dir lagen? und hüteten sich unsere neuen Gesetzgeber und Regenten vor der Nachahmungssucht? wählte man das Gute und hütete man sich vor dem Bösen? wußte man wenigstens das, was man nachahmen wollte, unsern Volk, unsern Sitten, unsern Alpen anzupassen; noch besser, stieg man bis zu den ersten Maximen unserer Väter hinauf, um selbe frisch wieder zu beleben und vom Wust der Zeit zu reinigen? oder mußten wir statt an der reinen Quelle im Grütli zu schöpfen, slavisch ein Kleid umziehen, das einem andern zugeschnitten war, dessen Temperament, Größe, physische und moralische Beschaffenheit sehr von der unsrigen abwich? Soll ich, Bürger und Freunde, diese Fragen beantworten? Oder hat sie nicht schon jeder unter euch aufgelöst? Ja ich muß es be- kennen, wir haben schlecht nachgeahmt; ohne die Franken, ich muß ihnen Recht wiedersa- ren lassen, die zu lebhaft noch fühlten, was für Grauel ein Schreckenssystem mit sich führt, ohne die sanften Sitten unseres Volkes würden wir alle Grade des Unglücks durchgewandert haben, das so zentnerschwer auf Frankreich gefallen ist. Es fehlte auch bei uns nicht an schlechten Menschen, die in ihrer Nichtswürdigkeit den halben Theil der Nation gewürgt hätten, damit sie auf ihren Trümmern frohlosen könnten; die Freunde, die Creatures der fränkischen Verreß hieß man Patrioten, und der, so es mit seinem Vaterlande gut meinte, der, dem unsere Unabhängigkeit am Herzen lag, war ein Fanatiker, ein Aristokrat! Mangel an Geld hatte in Frankreich zum Schreckenssystem geführt; auch wir entblößten uns der sichersten Quellen, und so müssen wir im Eigenthum des Partikularen herumbühlern! Frankreich nahm uns die Kassen, nahm unser Geld! Und doch, wer würde es glauben, sollten wir den Krieg erklären; was einige erhitzte Köpfe als Realität sich einbildeten, das mußte durch-